

Satzung des Vereins

Caro Ass e.V,

- Verein zur Förderung von Assistenzberufen im Sozial- und Gesundheitswesen -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Caro Ass - Verein zur Förderung von Assistenzberufen im Sozial- und Gesundheitswesen - im folgenden Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von bildungs- und sozial benachteiligten Jugendlichen als Servicehelfer, die aufgrund ihrer schwachen schulischen Leistungen bisher nicht in der Lage waren, eine Berufsausbildung anzutreten und damit eine Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu bieten sowie durch die Unterhaltung einer Informations- und Koordinationsstelle, die Jugendlichen Informationen über die Ausbildung zum Servicehelfer zur Verfügung stellt und das Ausbildungsprogramm weiterentwickelt
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Neuaufnahme weiterer Maßnahmen beschließen, soweit diese innerhalb des Satzungszweckes liegen und es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss keine Rechenschaft für Annahme oder Ablehnung abgeben.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (7) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Organe

Organe des Vereins sind;

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen und mindesten die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem von ihm zu benennenden Mitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Bestimmung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit;
 - e) Beschluss über die Erhebung einer Umlage;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Vereins.

§7
Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern (einer/m Vorsitzende/m und drei Stellvertretern). Jedem Vorstandsmitglied wird Einzelvertretungsberechtigung eingeräumt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, die nicht berechtigt sind, den Verein zu vertreten, aber im Übrigen im Rahmen des Gesamtvorstandes gleichberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand führt und verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung mindestens alle 12 Monate einen Geschäftsbericht.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem von dem Vorstand zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinem Kreis einen Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Mitgliedern des Vorstands kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Auslagen werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§8 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die nachfolgend aufgeführten Gründungsinstitutionen zu gleichen Teilen: Mariaberg e.V., Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Caritasverband für Stuttgart e.V., Vinzenz von Paul gGmbH, Klinikum Stuttgart, Diakonisches Institut für Soziale Berufe gGmbH. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vornehmlich für solche Zwecke, die dem Vereinszweck nach § 2 entsprechen oder ähneln.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.2013 errichtet.

Mariaberg e.V. (vertreten durch Herrn Nübling)

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (vertreten durch Frau Hastedt)

Caritasverband für Stuttgart e.V. (vertreten durch Frau Schröder)

Vinzenz von Paul gGmbH (vertreten durch Herrn Allgayer)

Klinikum Stuttgart (vertreten durch Herrn Erben)

Diakonisches Institut für Soziale Berufe gGmbH (vertreten durch Herrn King)

Frau Dr. Almut Satrapa-Schill